

Amtsgericht Einbeck



Informationen zur Beratungshilfe

Voraussetzung der Gewährung von Beratungshilfe:

- a) der Bürger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen **nicht** in der Lage, die Kosten für eine Beratung selbst aufzubringen,
- b) es besteht **keine** andere Möglichkeit der Rechtsinformation (z.B. durch Gewerkschaften, Berufsverbände, Haus- und Grundbesitzervereine, Mietervereine, Rechtsschutzversicherungen usw.)
- c) das Beratungshilfeersuchen erscheint **nicht** mutwillig.

Die entsprechenden Regelungen finden sich im Beratungshilfegesetz.

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz hat. Mit der vom Amtsgericht ausgestellten Bescheinigung über die Beratungshilfe (Berechtigungsschein) kann der Rechtsuchende einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen.

Kosten:

Der Rechtsanwalt fordert lediglich eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro.

Antragstellung:

Der Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe kann von Ihnen wie folgt gestellt werden:

- a) direkt bei einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl
- b) mündlich zu den jeweiligen Sprechzeiten des Amtsgerichts
- c) schriftlich (Hierzu ist **zwingend** eine Vordruck zu verwenden, diesen könne Sie auf der Homepage des Amtsgerichts herunterladen)

Die Bedürftigkeit muss durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Vorlage der letzten Lohn- oder Gehaltsabrechnung,
- aktueller Renten- oder Pensionsbescheid
- aktueller Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen
- Vorlage des Mietvertrages

Sprechzeiten des Amtsgerichts Einbeck:

Montag - Freitag jeweils zwischen 9.00 Uhr und 12:00 Uhr.